



# STATUTEN

Frauenturnverein Fehraltorf

## Inhaltsverzeichnis Statuten Frauenturnverein Fehrlort

<p><b><u>A Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit</u></b></p> <p>Art. 1 Name Art. 2 Sitz Art. 3 Zweck Art. 4 Zugehörigkeit</p> <p><b><u>B Vereinsstruktur</u></b></p> <p>Art. 5 Riegen</p> <p><b><u>C Mitgliedschaft</u></b></p> <p>Art. 6 Mitgliederkategorien Art. 7 Aktivmitglieder Art. 8 Freimitglieder Art. 9 Ehrenmitglieder Art. 10 Passive/Gönner Art. 11 Muki und Kinder Turnen Art. 12 Eintritt Art. 13 Austritt Art. 14 Streichung/Ausschluss</p> <p><b><u>D Rechte und Pflichten</u></b></p> <p>Art. 15 Statuten Art. 16 Stimm- und Wahlrecht Art. 17 Besuchspflicht Art. 18 Beitragspflicht Art. 19 Versicherungspflicht Art. 20 Vereinsinteressen</p> <p><b><u>E Organisation</u></b></p> <p>Art. 21 Organe Art. 22 Generalversammlung Art. 23 Einladung zur GV Art. 24 Anträge Art. 25 Teilnahme an der GV Art. 26 Ausserordentliche GV Art. 27 Abstimmung/Beschlussfassung Art. 28 Wahlen/Abstimmungen Art. 29 Vereinsversammlung Art. 30 Turnstand Art. 31 Vorstand Art. 32 Zeichnungsberechtigung Art. 33 Aufgaben des Vorstandes Art. 34 Kommissionen</p>	<p><b><u>F Finanzen</u></b></p> <p>Art. 35 Einnahmen Art. 36 Ausgaben Art. 37 Vorstandskredit Art. 38 Geschäftsjahr Art. 39 Finanzen, Buchführung und Haftung bei Veranstaltungen Art. 40 Mitgliederbeitrag Art. 41 Haftung</p> <p><b><u>G Publikation</u></b></p> <p>Art. 42 Verbandsorgan</p> <p><b><u>H Schlussbestimmungen</u></b></p> <p>Art. 43 Auflösung Art. 44 Übergang Art. 45 Revision der Statuten Art. 46 Streitfälle Art. 47 Frühere Bestimmungen Art. 48 Inkrafttreten</p> <p><b><u>Muki-Reglement</u></b></p> <p>Art. 1 Zugehörigkeit und Aufnahme Art. 2 Zweck Art. 3 Mitgliedschaft Art. 4 Versicherung Art. 5 Tätigkeit Art. 6 Organisation Art. 7 Finanzen Art. 8 Auflösung Art. 9 Schlussbestimmungen</p> <p><b><u>Kitu-Reglement</u></b></p> <p>Art. 1 Zugehörigkeit und Aufnahme Art. 2 Zweck Art. 3 Mitgliedschaft Art. 4 Pflichten Art. 5 Versicherung Art. 6 Tätigkeit Art. 7 Organisation Art. 8 Finanzen Art. 9 Auflösung Art. 10 Schlussbestimmungen</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

# VEREINSSTATUTEN

## A Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

<i>Name</i>	<b>Art. 1</b> Der Frauenturnverein Fehraltorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
<i>Sitz</i>	<b>Art. 2</b> Rechtsdomizil des Vereins ist 8320 Fehraltorf.
<i>Zweck</i>	<b>Art. 3</b> Der Verein - ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers - pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern - ist politisch und konfessionell neutral
<i>Zugehörigkeit</i>	<b>Art. 4</b> Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

## B Vereinsstruktur

<i>Riegen</i>	<b>Art. 5</b> Unter der Obhut des FTV bestehen als unselbstständige Gruppen das Muki- und KITU-Turnen. Dieses ist direkt dem Vorstand unterstellt. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## C Mitgliedschaft

<i>Mitgliederkategorien</i>	<b>Art. 6</b> -Der Verein besteht (z.B.) aus folgenden Mitgliederkategorien: - Aktivmitglieder - Freimitglieder - Ehrenmitglieder - Passivmitglieder/Gönner
<i>Aktivmitglieder</i>	<b>Art. 7</b> Als Aktivmitglied können Frauen jeden Alters aufgenommen werden.

<i>Freimitglieder</i>	<p><b>Art. 8</b> Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 20 Jahren dem Verein angehört und regelmässig die Turnstunden besucht haben.</p>
<i>Ehrenmitglieder</i>	<p><b>Art. 9</b> Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.</p>
<i>Passive/Gönner</i>	<p><b>Art. 10</b> Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt. a) Langjährige, ehemalige Aktivmitglieder können zu nichtturnerischen Vereinsanlässen eingeladen werden. b) Langjährige Aktivmitglieder (mind. 10 Jahre Mitgliedschaft), welche aus Gesundheits- oder Altersgründen zu den Passivmitgliedern übertreten, können zu nichtturnerischen Vereinsanlässen eingeladen werden</p>
<i>Muki Turnen KITU</i>	<p><b>Art. 11</b> Der Verein betreut eine MUKI- und KITU-Riege. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.</p>
<i>Eintritt</i>	<p><b>Art. 12</b> Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.</p>
<i>Austritt</i>	<p><b>Art. 13</b> Der Austritt (oder Uebertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen, und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.</p>
<i>Streichung Ausschluss</i>	<p><b>Art. 14</b> Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p>

## D **Rechte und Pflichten**

<i>Statuten</i>	<b>Art. 15</b> Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	<b>Art. 16</b> Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben beratende Stimme.
<i>Besuchspflicht</i>	<b>Art. 17</b> Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.
<i>Beitragspflicht</i>	<b>Art. 18</b> Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.
<i>Versicherungspflicht</i>	<b>Art. 19</b> Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.
<i>Vereinsinteressen</i>	<b>Art. 20</b> Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## E **Organisation**

<i>Organe</i>	<b>Art. 21</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Generalversammlung</li><li>- Vereinsversammlung / Turnstand</li><li>- Vorstand</li><li>- Rechnungsrevisoren</li><li>- Kommissionen</li></ul>
<i>Generalversammlung</i>	<b>Art. 22</b> Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Abnahme des Protokolls der letzten GV</li><li>- Abnahme der Jahresberichte</li><li>- Mutationen</li><li>- Genehmigung der Jahresrechnung</li><li>- Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li><li>- Jahresprogramm</li></ul>

- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der techn. Leitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen

*Einladung zur GV*

**Art. 23**

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich, mit einem gängigen Kommunikationsmittel oder mit einer lokalen Pressemitteilung zu erfolgen.

*Anträge*

**Art. 24**

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

*Teilnahme an der GV*

**Art. 25**

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

*Ausserordentliche GV*

**Art. 26**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

*Abstimmung  
Beschlussfassung*

**Art. 27**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

*Wahlen  
Abstimmungen*

**Art. 28**

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

*Vereinsversammlung*

**Art. 29**

Treten während des Jahres dringend zu fassende Beschlüsse auf, so kann der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen. Ueber die Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

*Turnstand*

**Art. 30**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Angelegenheiten, Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

Der Turnstand setzt sich aus turnenden Aktiv- und Freimitgliedern zusammen. Er ist eine Woche im voraus mündlich anzukündigen.

*Vorstand*

**Art. 31**

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für 1 Jahr und besteht aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Leiterin

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

*Zeichnungs-  
berechtigung*

**Art. 32**

Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

*Aufgaben  
des Vorstandes*

**Art. 33**

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Versammlung zu erledigenden Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Abfassung der Reglemente und Pflichtenhefte

*Kommissionen*

**Art. 34**

Für besondere Aufgaben können entsprechende Kommissionen gebildet werden. Diese sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig über ihre Tätigkeiten.

**F Finanzen**

*Einnahmen*

**Art. 35**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

*Ausgaben*

**Art. 36**

Die Ausgaben bestehen aus:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnements
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial

- Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Spesen, Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

<i>Vorstandskredit</i>	<b>Art. 37</b> Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.
<i>Geschäftsjahr</i>	<b>Art. 38</b> Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
<i>Finanzen, Buchführung u. Haftbarkeit bei Veranstaltungen</i>	<b>Art. 39</b> Organisatoren, welche im Auftrag des Vereins eine Veranstaltung durchführen, sind verpflichtet, bei voraussichtlichen Gesamtausgaben von über Fr. 1'000.-- dem Vorstand ein wirklichkeitsnahes Budget einzureichen, bevor erste Ausgaben getätigt werden.
<i>Mitgliederbeitrag</i>	<b>Art. 40</b> Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.
<i>Haftung</i>	<b>Art. 41</b> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt. Dieser beträgt max. Fr. 150.--. Ausgenommen sind strafbare Handlungen.

## G Publikation

<i>Verbandsorgan</i>	<b>Art. 42</b> Die Zeitschrift GYMlive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.
----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## H Schlussbestimmungen

<i>Auflösung</i>	<b>Art. 43</b> Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
<i>Übergang</i>	<b>Art. 44</b> Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhändlerisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.
<i>Revision der</i>	<b>Art. 45</b> Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die

*Statuten* Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

*Streitfälle* **Art. 46**  
Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

*Frühere Bestimmungen* **Art. 47**  
Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 30.6.1987.

*Inkrafttreten* **Art. 48**  
Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Februar 2004 genehmigt worden.

Frauenturnverein Fehraltorf

Die Präsidentin:  
*Rita Brühlhart*

Die Aktuarin:  
*Marlis Werder*

.....*R. Brühlhart*.....

.....*M. Werder*.....

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am .....*23.6.04*..... genehmigt.

Der Statutenverantwortliche  
*Ernst Brandenberger*

.....*E. Brandenberger*.....



## Reglement Muki-Turnen des Frauenturnvereins Fehraltorf

<i>Zugehörigkeit und Aufnahme</i>	<p><b>1.</b> Unter dem Patronat des Frauenturnvereins besteht in Fehraltorf eine Mutter und Kind (Muki)-Gruppe, welche Mütter und Väter mit Kindern ab 3 Jahren bis zum Kindergartenalter in Turnkursen aufnimmt.</p>
<i>Zweck</i>	<p><b>2.</b> - Förderung der gesunden körperlichen und seelischen Entwicklung des Kleinkindes - Erhalten und fördern der Leistungsfähigkeit (Fitness) der Mutter - Spielerische, doch gezielte Einordnung in eine Gemeinschaft</p>
<i>Mitgliedschaft</i>	<p><b>3.</b> Für Mütter oder Väter besteht keine Verpflichtung, dem Verein als Mitglied beizutreten. Sie haben somit dem Verein gegenüber auch keine Rechte abzuleiten.</p>
<i>Versicherung</i>	<p><b>4.</b> Die Kinder des Muki-Turnens sind bei der Sportversicherungskasse SVK (gemäss Reglement SVK-STV) gegen Folgen von Unfällen, welche sich während der Turnstunde ereignen, versichert. Mitturnende Mütter/Väter sind für die gleichen Leistungen versichert wie ihre Kinder.</p>
<i>Tätigkeit</i>	<p><b>5.</b> Die Turnlektionen finden einmal wöchentlich statt.</p>
<i>Organisation</i>	<p><b>6.</b> Die Muki-Leiterin muss eingetragenes Mitglied des Vereins sein und sich verpflichten, die jährlichen Muki-Turnkurse zu besuchen.</p>

*Finanzen*

7.

Die Muki-Gruppe soll eine finanziell unabhängige Abteilung sein. Die Teilnehmerbeiträge, deren Höhe sich nach den Empfehlungen des STV richten, sind ab Eintritt der Teilnehmer Semesterweise im Voraus zu kassieren.

Entschädigungen für Muki-Leiter/Innen, deren Höhe sich nach den Weisungen des STV richten, werden von der Muki-Kasse getragen. Ebenfalls aus der Muki-Kasse sind die jährlichen Verbandsabgaben an den ZTV und den STV nach deren Bestimmungen abzuliefern. Hallengebühren, Abwartkosten, Materialanschaffungen werden ebenfalls aus der Muki-Kasse bestritten. Das Material wird von der Muki-Leitung verwaltet.

*Auflösung*

8.

Bei allfälliger Auflösung der Muki-Gruppe geht das vorhandene Vermögen und das Inventar in den Besitz des Frauenturnvereins über.

*Schlussbestimmungen*

9.

Reglementsänderungen können jederzeit auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung des Vereins vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements entscheidet die Generalversammlung des Frauenturnvereins.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des Frauenturnvereins Fehraltorf am 2. Februar 2004 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Muki-Gruppe:  
Die Leiterin  
*Ursula Schmid*

Frauenturnverein  
Die Präsidentin  
*Rita Brühlhart*

Die Aktuarin  
*Marlis Werder*

*U. Schmid*  
.....

*R. Brühlhart*  
.....

*M. Werder*  
.....



## **Reglement des KITU Kinder-Turnen des Frauenturnvereins Fehraltorf**

- |                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Zugehörigkeit<br/>und Aufnahme</i> | <p><b>1.</b><br/>Unter dem Patronat des Frauenturnvereins besteht in Fehraltorf ein KITU Kinder-Turnen, welches Kinder, die den Kindergarten besuchen, in Turnkursen aufnimmt. Das vorliegende Reglement bildet eine Ergänzung zu den Statuten des Frauenturnvereins. Die Verbindungsglieder zwischen des KITUs Fehraltorf und dem Frauenturnverein Fehraltorf sind die KITU Hauptleiterin und die Präsidentin des Frauenturnvereins.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <i>Zweck</i>                          | <p><b>2.</b><br/>Das KITU Fehraltorf setzt sich für die Förderung der Bewegung von Kindern im Kindergartenalter sowie deren sozialem Umgang mit Gleichaltrigen ein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>Mitgliedschaft</i>                 | <p><b>3.</b><br/>Für Mütter oder Väter besteht keine Verpflichtung, dem Verein als Mitglied beizutreten. Sie haben somit dem Verein gegenüber auch keine Rechte abzuleiten. Die Anmeldung von Kindern hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederzahl ist auf 24 beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der KITU Hauptleiterin berücksichtigt. Es bleibt dem KITU vorbehalten, eine Anmeldung unter Angabe der entsprechenden Gründe abzulehnen. Bei weniger als 18 Anmeldungen bleibt es der KITU Leitung vorbehalten, über eine Durchführung des Kurses zu entscheiden.<br/>Für neu eintretende Mitglieder wird der erste Semesterbeitrag erst nach der dritten Lektion erhoben. Bis dahin ist ein Austritt ohne Angabe von Gründen möglich.<br/>Austritte sind halbjährlich, auf Ende Juli oder Ende Januar möglich. Sie müssen der KITU-Leiterin mindestens zwei Monate vor Ablauf des entsprechenden Halbjahres schriftlich zugestellt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Halbjahr bleibt bestehen.</p> |
| <i>Pflichten</i>                      | <p><b>4.</b><br/>Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Reglement, Anordnungen und Weisungen der Turnleiterinnen einzuhalten. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die angemeldeten Kinder regelmässig in die Turnlektionen zu schicken. Es bleibt dem KITU vorbehalten, Kinder beim Vorliegen gewichtiger Gründe auszuschliessen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <i>Versicherung</i>                   | <p><b>5.</b><br/>Für die Versicherung der Kinder sind grundsätzlich die Eltern bzw. der gesetzliche Vormund verantwortlich.<br/>Die Kinder des KITU sind bei der Sportversicherungskasse SVK (gemäss Reglement SVK-STV) gegen Folgen von Unfällen, welche sich während der Turnstunde ereignen, versichert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

- Tätigkeit* **6.** Die Turnlektionen finden in der Regel einmal wöchentlich statt (Schulferien ausgenommen). Zeit und Ort sind den entsprechenden Mitteilungen zu entnehmen.
- Organisation* **7.** Die KITU-Leiterinnen müssen eingetragene Mitglieder des Vereins sein und sich verpflichten, die jährlichen KITU-Weiterbildungskurse zu besuchen.
- Finanzen* **8.** Die KITU-Gruppe soll eine finanziell unabhängige, selbsttragende Abteilung sein. Alle Eltern der turnenden Kinder haben den Semesterbeitrag, dessen Höhe sich nach den Empfehlungen des STV richtet, mittels Einzahlungsschein mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen einzuzahlen. Entschädigungen für KITU-Leiter/Innen, deren Höhe sich nach den Weisungen des STV richten, werden von der KITU-Kasse getragen. Ebenfalls aus der KITU-Kasse sind die jährlichen Verbandsabgaben an den ZTV und den STV nach deren Bestimmungen abzuliefern. Hallengebühren, Abwartkosten, Materialanschaffungen werden ebenfalls aus der KITU-Kasse bestritten. Das Material wird von der KITU-Leitung verwaltet.
- Auflösung* **9.** Die Auflösung des KITUs kann nur durch die Turnleiterinnen (einstimmig) oder durch die Generalversammlung des FTV beschlossen werden. Bei allfälliger Auflösung des KITUs gehen das vorhandene Vermögen und das Inventar in den Besitz des Frauenturnvereins über.
- Schlussbestimmungen* **10.** Reglementsänderungen können jederzeit auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung des Vereins vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements entscheidet die Generalversammlung des Frauenturnvereins.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des Frauenturnvereins Fehraltorf am 4. Februar 2008 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

KITU Kinderturngruppe:  
Die Hauptleiterin  
*Judith Beyeler*

Frauenturnverein:  
Die Präsidentin  
*Gary Pedrett*

Die Aktuarin  
*Marlis Werder*

